

**Dienstvereinbarung
Nr. G-8**

über die

**Ausnahmeregelung
zur Kirchenmitgliedschaft**

im Unternehmensverbund der
Evangelischen Stiftung
Alsterdorf

vom 17.02.2015

Zwischen der

Gesamtmitarbeitervertretung der Ev. Stiftung Alsterdorf

und dem

Vorstand der Ev. Stiftung Alsterdorf

wird auf der Grundlage des § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden der Ev. Stiftung Alsterdorf und der ihr angeschlossenen Gesellschaften, die durch Mitgliedschaft im Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger der Nordkirche (VKDA-NEK) in der Tarifbindung zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) stehen. Sie gilt nicht für die Leitenden Mitarbeitenden und Dienststellenleitungen im Geltungsbereich.

Präambel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in der Dienstordnung der Ev. Stiftung Alsterdorf sowie in der jeweiligen Dienstordnung der ihr angeschlossenen diakonischen Gesellschaften bestehende Regelung zur Voraussetzung einer Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche der bei ihr beschäftigten Mitarbeitenden weder dem Inklusionsverständnis einer Evangelischen Stiftung noch den Herausforderungen bei der Personalgewinnung entspricht.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund:

Der Vorstand der Ev. Stiftung Alsterdorf wird dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Regelung in der auf die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse zur Anwendung kommenden Dienstordnung wie folgt geändert wird:

Kirchenzugehörigkeit

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 des KTD wird folgende Regelung getroffen:

Der diakonische Auftrag der Ev. Stiftung Alsterdorf sowie der ihr angeschlossenen diakonischen Gesellschaften verpflichtet zu einem Verhalten, wie es im christlichen Glauben begründet und in den christlichen Kirchen überliefert und gelebt wird. Es ist deshalb wünschenswert und wird angestrebt, dass die Mitarbeitenden Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind.

Alle Mitarbeitenden, unabhängig ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche nach Satz 2 besteht oder nicht, sind verpflichtet, die im Leitbild der Ev. Stiftung Alsterdorf beschriebenen Aussagen zur christlichen Wertehaltung zu beachten und sich nicht durch ihr Verhalten zu den Werten der Evangelischen Kirche in Widerspruch zu setzen. Diese Werte sind dem Mitarbeitenden in einem Gespräch von einem vorgesetzten Mitarbeitenden zu erläutern. Das Leitbild der Ev. Stiftung Alsterdorf ist in seiner jeweils aktuellen Fassung wirksamer Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

Jede/r Mitarbeitende nimmt bei Veränderungen der Kirchenmitgliedschaft zeitnah Kontakt zu seinem vorgesetzten Mitarbeitenden auf, um die in Abs. 2 beschriebene Anforderung erneut in einem Gespräch zu bestätigen. Hiervon ist eine Niederschrift zur Personalakte zu nehmen.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis 30.06.2018 und ist anschließend im Hinblick auf das bis dahin vorliegende Votum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Kirchenmitgliedschaft neu zu beschließen.

Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstvereinbarung eine Nachfolgevereinbarung abzuschließen. Für die Zeit der Verhandlung gilt die bestehende Dienstvereinbarung weiter.

Hamburg, 18.02.15

Hamburg, 13.04.15



Vorstand



Gesamtmitarbeitervertretung